

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Modeschneider/Modeschneiderin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Fertigen von Bekleidungsartikeln und Textilwaren unter Beachtung wirtschaftlicher und modischer Gesichtspunkte
- Auswählen von textilen Werk- und Hilfsstoffen und Zubehör nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit
- Erarbeiten von Unterlagen für die Arbeitsvorbereitung und die Produktion und Kalkulieren der Fertigungskosten
- Vorrichten, Bedienen und Überwachen der Maschinen und Anlagen und Anwenden unterschiedlicher Verfahrenstechnologien in den Produktionsbereichen Zuschnitt, Bügelei, Näherei und Warenkontrolle unter Beachtung der Arbeitssicherheit
- Anwenden von Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen sowie elektronisch gesteuerten Aggregaten an Maschinen und Anlagen
- Erfassen des Zusammenhangs zwischen Gestaltung, Konstruktion und Verarbeitung
- Durchführen modelltechnischer Bearbeitungen und Erstellen der Schnittbilder
- Anfertigen von Modellen für die Kollektions- und Serienfertigung unter Beachtung modischer Entwicklungen und wirtschaftlicher Aspekte
- Kontrollieren des Produktionsablaufs und Durchführen der Endabnahme
- Beurteilen der Qualität und Ergreifen qualitätssichernder Maßnahmen

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Modeschneider und Modeschneiderinnen sind in Nähabteilungen und Musterateliers - vorwiegend in der Kollektions- und Serienfertigung - beschäftigt. Dabei handelt es sich um Betriebe zur Herstellung von Damen-, Herren- oder Kinderoberbekleidung, Berufs-, Sport- und Freizeitbekleidung, Wäscheartikel, Bade- und Miederwaren, Kopfbedeckung, Bekleidungszubehör sowie Haus- und Heimtextilien.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Geprüfter Industriemeister/-in - Fachrichtung Textilwirtschaft, Staatlich geprüfte/r Techniker/-in - Fachrichtung Bekleidung	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie vom 13.02.1997 (BGBl. I S. 262) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 26.11.1996), (BAnz. Nr 178a vom 23.09.1997)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre). Ausbildungsdauer: 3 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de Nationales Europass-Center www.europass-info.de